

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 07. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. April 2022)

zum Thema:

Das Kreuz mit der Kröte – Wie oft hat Berlins Flora und Fauna Bauprojekte ausgebremst?

und **Antwort** vom 20. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. April 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11509

vom 07.04.2022

über Das Kreuz mit der Kröte – Wie oft hat Berlins Flora und Fauna Bauprojekte ausgebremst?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Das Großprojekt des Unternehmers Kurt Krieger am Pankower Tor, das Berlin dringend benötigte Wohnungen verschaffen wird, geriet auch durch *Epidalea calamita* (Kreuzkröte) in die Schlagzeilen. Wie ist der Stand der Umsiedlung dieser streng geschützten Tierart und wo sollen die Kröten angesiedelt werden?

Antwort zu 1:

Es handelt sich bei der Fläche in Pankow aktuell um einen bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Um die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für das Vorhaben zu schaffen, ist in Zuständigkeit des Bezirksamts Pankow ein Bebauungsplan in Aufstellung. Im Rahmen der Planaufstellung ist es Aufgabe des planenden Bezirksamtes, in eine sogenannte artenschutzrechtliche Ausnahmelage hinein zu planen, damit nach Planbeschluss im Rahmen des Planvollzuges keine dauerhaften Rechtshindernisse des europäischen Artenschutzes entgegenstehen. Eine Umsiedlung von Tieren geschützter Arten kann grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn im Rahmen des Bebauungsplans die erforderlichen Kompensationsflächen verbindlich dem Plan zugeordnet und gesichert sind sowie die Bebauungsplanreife dergestalt erreicht ist, dass das konkrete Bauvorhaben bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig ist.

Vorrangig werden Umsiedlungsflächen in Berlin für die Tiere gesucht; aufgrund der unsicheren Erfolgsprognose bei Umsiedlungen von Kreuzkröten (und Amphibien allgemein) müssen mehrere Standorte besiedelt werden, um die Chance der Erhaltung des Genpools der Population entsprechend zu erhöhen. Daher werden

auch geeignete Flächen in Brandenburg mit den bestmöglichen Standortvoraussetzungen bezüglich Bedürfnisse der Tierart in den Blick genommen.

Frage 2:

Bei welchen anderen Großprojekten, seien es Mischnutzungen wie am Pankower Tor, reine Wohnungsbauprojekte, Infrastrukturprojekte oder Bürobauten, kam es durch die Entdeckung geschützter Tier- oder Pflanzenarten in den letzten 10 Jahren a) zu Projektverzögerungen oder b) zur Aufgabe der Bauprojekte?

Antwort zu 2:

Wie in der Antwort zu 1 dargestellt ist es in Bereichen mit qualifiziertem Bebauungsplan Sache der mit der Planaufstellung befassten Planungsämter, alle ersichtlichen Konflikte, auch solche artenschutzrechtlicher Art, auf Planungsebene soweit zu lösen, dass es im Fall des Planvollzugs zu keinen weiteren Verzögerungen kommt und der artenschutzrechtliche Ausnahmebescheid zügig durch die Naturschutzbehörden erteilt werden kann. Da ein Bebauungsplan erst nach entsprechender Vorbereitung der Schaffung einer Ausnahmelage beschlussreif wird, kann es im Regelfall nicht zu Verzögerungen des Planvollzugs, also der konkreten Bauvorhaben, durch „Entdecken“ von Tieren kommen. Vor der Plan- bzw. Beschlussreife des Bebauungsplans ist das jeweilige Bauvorhaben baurechtlich noch unzulässig. In der Tat erfordert die Lösung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen Zeit und ist angesichts der Flächenkonkurrenzen eine Herausforderung, daher empfiehlt sich eine frühzeitige Befassung mit dieser Thematik.

Dem Senat liegen zur Fragestellung a) und b) keine Angaben vor.

Frage 3:

Sofern es nur zur Bauverzögerungen kam: wie konnten die Konflikte zwischen Mensch und Natur jeweils gelöst werden?

Antwort zu 3:

Vom Grundsatz gilt, dass Beeinträchtigungen für die Natur weitestgehend zu vermeiden und zu minimieren sind.

Dies benötigt in der Regel Maßnahmen, wie:

- Bauzeitenregelungen zur Vermeidung von Tötungen,
- habitatbezogene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen,
- Gebote, die betroffenen Tiere zuvor zu vergrämen und / oder abzusammeln,

jeweils mit der Zielsetzung, dass ohne zeitlich-räumlichen Bruch die ökologische Funktion des Lebensraumes aufrechterhalten werden kann. Idealerweise müssen durch bereits in der Bauleitplanung vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Fall des Planvollzuges dann gar nicht mehr realisiert werden. Muss jedoch von den artenschutzrechtlichen Verboten eine Ausnahme in Anspruch genommen werden, ist jeweils zu entscheiden, ob das öffentliche Interesse den betroffenen

artenschutzrechtlichen Belang überwiegt, es keine zumutbaren Alternativen gibt und sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtert. Hierbei ist eine umsichtige Planung unter Einbeziehung notwendiger artenschutzrechtlicher Maßnahmen Voraussetzung für einen realistischen Bauzeitplan.

Frage 4:

Welche zusätzlichen Kosten sind dabei jeweils entstanden?

Antwort zu 4:

Dem Senat liegen hierzu keine Angaben vor, da wie oben ausgeführt die artenschutzrechtlichen Belange bereits in die Planung einzubeziehen sind

Berlin, den 20.04.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz